



# Gemeinde Ranten

## 8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702  
E-Mail: [gde@ranten.gv.at](mailto:gde@ranten.gv.at) [www.ranten.gv.at](http://www.ranten.gv.at)



## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, am 07. Juli 2022 im Sitzungssaal des Amtshauses in Ranten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Laufende Nr. 3/004.1-2022

Die Einladung erfolgte am 29.06.2022 durch Einzelladung.

### Anwesend waren:

Bürgermeister Franz KLEINFERCHNER  
Gemeindekassierin Tanja KARNER  
Vizebürgermeister Markus SPREITZER  
Gemeinderat Erwin STABER  
Gemeinderat Willibald BISCHOF  
Gemeinderätin Cornelia SPREITZER  
Gemeinderat Patrick KÖGLBURGER  
Gemeinderat Siegfried SCHWEIGER  
Gemeinderat Jürgen ROTTENSTEINER  
Gemeinderat Albert JÄGER  
Gemeinderat Armin FÜLLE  
Gemeinderat Stefan HANSMANN

### Entschuldigt waren:

Gemeinderat Sebastian HORN  
Gemeinderat Peter KRAPFL  
Gemeinderat Robert DÖRFLINGER

### Nicht entschuldigt waren:

-x-

### Außerdem anwesend waren:

AL Thomas SPREITZER

## **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Bürgermeister Franz Kleinförchner begrüßt die Mitglieder zur Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, und stellt den Dringlichkeitsantrag, folgende TOPs in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Öffentlicher Teil:
  - 07.) Beratung und Beschlussfassung über die Einlösungsanträge gemäß § 36 (4), Stmk. ROG 2010
  - 08.) Elternbeiträge alterserweiterte Gruppe – Kindergarten Ranten
  - 09.) Verbücherung der Anlage „Bauhof – Kläranlage“

Auf Antrag von BGM Kleinförchner werden die genannten Tagesordnungspunkte einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Es ergibt sich somit folgende Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Fragestunde
- 3) Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09. Juni 2022; GZ.: 2/004.1-2022
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Ranten West im Rahmen der Anhörung
- 5) Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Ranten West
- 6) Jagdpachtschilling 2022
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Einlösungsanträge gemäß § 36 (4), Stmk. ROG 2010
- 8) Elternbeiträge alterserweiterte Gruppe – Kindergarten Ranten
- 9) Verbücherung der Anlage „Bauhof – Kläranlage“

## **2. Fragestunde**

GR Armin Fülle fragt an, was mit dem Rinegger Holzstüberl zukünftig passieren soll. BGM Kleinförchner erklärt, dass man momentan keinen neuen Pächter suche, man führe aber bereits Gespräche mit dem heimischen Gastronom Otto Köglburger. Weiters bestünde die Möglichkeit, dass die Räumlichkeiten von Vereinen bzw. Institutionen fallweise für Seminare oder Veranstaltungen genutzt werden können.

## **3. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09. Juni 2022; GZ.: 3/004.1-2022**

Die Niederschrift wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig zugestellt und wird genehmigt.

#### 4. Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Ranten West im Zuge der Anhörung

##### 1.) Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung Referat Bau- und Raumordnung

GZ	ABT13-485243/2022-3	Nr. Ö-01
Betreff	Gemeinde Ranten   Bebauungsplan „Ranten West“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 31.05.2022	

##### **Stellungnahme**

Gegen den dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Bebauungsplanentwurf besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand.

##### **Beschluss**

Auf Antrag von BGM Kleinferrchner wird die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis genommen.

##### 2.) Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau Referat Bautechnik und Gestaltung

GZ	ABT15-7372/2018-17	Nr. Ö-02
Betreff	Gemeinde Ranten   Bebauungsplan „Ranten West“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 31.05.2022	

##### **Einwendung**

Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 – 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung – mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht folgender Einwand besteht:

##### Zu § 6 Bauplätze und Baufelder

Im Bereich des Baufeldes 5 ist anscheinend die Errichtung von Reihenhäusern/Geschoßwohnbauten beabsichtigt. Die Großflächigkeit des Baufeldes ermöglicht jedoch auch die Errichtung struktur- und maßstabsfremder Baukörperdimensionen. Aus fachlicher Sicht sind daher Einschränkungen des Baufeldes oder entsprechende Angaben hinsichtlich der zulässigen Gebäudedimension in diesem Bereich erforderlich.

#### Zu § 12 Dachformen und Dächer

In Absatz 1 wird (offensichtlich irrtümlich) das Walmdach anstelle des Krüppelwalmdachs als mögliche Dachform angeführt, eine diesbezügliche Korrektur ist erforderlich.

Zu (6) Es wird empfohlen (angesichts der angeführten „sonstigen Gebäude, die nicht der Wohnnutzung dienen“ Angaben zur Situierung von Solar- und PV-Anlagen auf Flachdächern zu ergänzen.

#### Zu § 14 Sonstige Vorschriften zur Gestaltung

Im vorliegenden Bebauungsplan sind Flachdachbauten (ausgenommen für Wohnnutzung) als eingeschossige Bauten gestattet. Flachdachbauten können im Kontext einer mit Satteldach geprägten Umgebung – wie sie im gegenständlichen Bebauungsgebiet anzutreffen ist – durch ihre andersartige Kubatur stark störend in Erscheinung treten. Das Planungsgebiet liegt im besonders sensiblen Teilraum des Grünlandgeprägten Berglands lt. REPRO, in welchem bei der Baukörpergestaltung die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen ist. Um Flachdachbauten nicht nachteilig in Erscheinung treten zu lassen, ist besonders auf die Fassadengestaltung Bedacht zu nehmen. Gebäude mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern sind ausschließlich in gedeckten, warmen Erd- und Grautönen, bevorzugt als Holzfassaden (wie in der Anlage dargestellt) zu gestalten.

#### Zu § 17 Freiflächen und Grüngestaltung

Für das Pflanzgebot in Absatz 3 wird empfohlen zusätzlich Angaben zur Größe der zu pflanzenden Bäume anzugeben. Unklar bleibt, warum das Pflanzgebot nicht auf den Bauplatz 5 ausgedehnt wird (ev. auch als Erhaltungs-/Ersatzpflicht eines ev. noch vorhandenen Baumbestandes).

Hinsichtlich Geländeänderungen/Stützmauern ist aus fachlicher Sicht trotz der vorhandenen Vorgaben angesichts der zulässigen Höhen von bis zu 2m auf Bauplatz 5 die Verwendung von Grobsteinschichtungen und Löffelsteine definitiv auszuschließen.

### **Beschluss**

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinferehner wie folgt behandelt und einstimmig beschlossen:

#### Zu § 6 Bauplätze und Baufelder

Dieser Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen für den Bauplatz Nr. 5 werden als ausreichend einschränkend erachtet. Durch die Einschränkungen seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung (keine durchgehende Bebauung quer zum Hang) und die nach Süden hin abfallende Geländesituation in Kombination mit den vorgeschriebenen maximal zulässigen Gebäudehöhen und Dachformen ist die Errichtung maßstabsfremder Baukörperdimensionen kaum möglich.

#### Zu § 12 Dachformen und Dächer

Die geforderte Korrektur betreffend des Krüppelwalmdaches wird vorgenommen. Die Festlegungen hinsichtlich PV-Anlagen auf Flachdächern werden als ausreichend erachtet.

#### Zu § 14 Sonstige Vorschriften zur Gestaltung

Im Entwurf des Bebauungsplanes wurde bereits festgelegt, dass Flachdächer und flach geneigte Dächer begrünt auszuführen sind, diese Festlegung wird fortgeführt. Eine Holzfassade für Flachdachbauten wird angestrebt, weshalb auch die genannte Skizze angefertigt und beigefügt wurde. Eine dahingehende Einschränkung auf diese eine Fassadenart wird jedoch als überschießende Festlegung angesehen und deshalb wird davon abgesehen.

#### Zu § 17 Freiflächen und Grüngestaltung

Die Festlegungen hinsichtlich der Auswahl von Baumarten und ähnlichem wird als ausreichend erachtet.

Im Bereich des Bauplatzes Nr. 5 besteht straßenbegleitend, aber auf dem Grundstück der Landesstraße eine Baumreihe, welche auf den Bauplätzen 1, 2 und 3 fortgeführt werden soll. Weitere Baumpflanzungen werden freigestellt, jedoch nicht verordnet.

Die Verwendung von Grobsteinschlichtungen und Löffelsteinen ist bereits im Entwurf durch die Festlegungen des § 17 (5) 2. Satz ausgeschlossen. Zur Klarstellung wird das Wort „Steinschlichtungen“ aus dem ersten Satz dieses Absatzes entfernt.

### 3.) Baubezirksleitung Obersteiermark West

GZ	ABT16-485437/2022-2	Nr. Ö-03
Betreff	Gemeinde Ranten   Bebauungsplan „Ranten West“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 07.06.2022	

#### **Einwendung**

##### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Ranten hat mit Schreiben vom 20.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Ranten West“ nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

##### 2. Befund Verfahrensgegenstand

Das Planungsgebiet besteht aus dem Grundstück Nr. 88/1 der KG 65217 Ranten mit einem Ausmaß von ca. 7.500 m<sup>2</sup> und wird im Norden von der Landesstraße B 96 Murauer Straße und im Süden vom Gewässer „Rantenbach“ eingeschlossen. Der Bebauungsplan basiert auf einem Gestaltungskonzept und sieht die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern vor. Aufgrund der Festlegung im Flächenwidmungsplan als Allgemeines Wohngebiet ist auch die Errichtung von Betrieben aller Art zulässig, sofern sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen. Es ist die Bebauung auf 5 Baufeldern geplant.

##### 3. Verkehrstechnische Stellungnahme

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt im Nahebereich der Landesstraße B 96 Murauer Straße. In der planerischen Darstellung sind insgesamt 3 Zufahrten direkt von Landesstraße vorgesehen. Das Planungsgebiet liegt tiefer als die Straßenanlage.

Folgende Einwendungspunkte sind zu beachten:

- Für die Neugestaltung bzw. Nutzungsänderung der Zufahrt ist eine Bewilligung der Landesstraßenverwaltung nach Par. 25a Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 erforderlich. Um diese Bewilligung ist planbelegt bei der Baubezirksleitung Obersteiermark West anzusuchen.
- Bauliche Anlagen im 15-m-Bereich der Landesstraße dürfen ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung nicht hergestellt werden.
- Alle Anlagenteile (besonders eventuelle PV-Anlagen, Werbeeinrichtungen und Parkplatzbeleuchtungen) sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass keine verkehrsgefährdende Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße entstehen kann. Die Blendfreiheit ist durch ein fachkundiges Blendgutachten nach ÖVE –RL R11-3 nachzuweisen.
- Innerhalb der vom Verkehrslärm belasteten Zone entlang der Landesstraße dürfen Wohngebäude nicht bzw. nicht ohne wirksame Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden.
- Bestehende Entwässerungsanlagen der Landesstraße sind in ihrer Funktion zu erhalten. Bei geplanten Geländeänderungen ist darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser auf die Landesstraßenfahrbahn abgeleitet wird.
- Bei der Anlage von Bepflanzungen, Einfriedungen, Hinweistafeln und dergleichen ist zu beachten, dass im Kreuzungsbereich die erforderlichen Sichtträume lt. RVS 03.05.12 freigehalten werden.

#### 4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf „BP Ranten\_West-GZ: RO-614-41/BPL RW“ keine Einwände, sofern folgender wasserwirtschaftlichen Stellungnahme entsprochen wird:

Wegen des großen hangaufwärts liegenden Einzugsgebietes wird empfohlen, dass ausreichend dimensionierte Oberflächenwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasser-ableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen. Besonders ist dabei auch zu beachten, dass Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

#### 5. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Hinsichtlich BP Ranten West besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand.

#### 6. Baurechtliche u. landschaftsschutzfachliche Stellungnahme

Hinsichtlich des Bebauungsplans BP\_Ranten West, bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände.

#### **Beschluss**

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinförchner wie folgt berücksichtigt und einstimmig beschlossen:

Zu (3) Die verkehrstechnische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Um die Bewilligung der Landesstraßenverwaltung wird planbelegt bei der Baubezirksleitung Obersteiermark West angesucht werden. Eine Vorabstimmung betreffend der Anzahl und Anordnung der Zufahrten von der Landesstraße erfolgte im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes gemeindeseits.

Für Bauliche Anlagen im 15-m-Bereich der Landesstraße wird im Anlassfall im Zuge des Bauverfahrens bzw. der Projektierung von konkreten Projekten um Zustimmung der Landesstraßenverwaltung angesucht werden.

Die Blendwirkung von Anlagen wird im Zuge des Bauverfahrens beurteilt werden.

Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte wird im Zuge des Bauverfahrens geprüft werden.

Entwässerungsanlagen der Landesstraße befinden sich im 15-m-Bereich der Landesstraße und dürfen daher ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung nicht verändert werden. Ein Oberflächenentwässerungskonzept, welches auch die über die Landesstraße fließenden Hangwässer berücksichtigt liegt dem Bebauungsplan bei und ist im Zuge der Aufschließung und Bebauung umzusetzen.

Die Einhaltung der erforderlichen Sichträume wird im Zuge des Bauverfahrens geprüft werden.

Zu (4) Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Umsetzung von Oberflächenwasserschutzmaßnahmen hat entsprechend des, dem Bebauungsplan beiliegenden Oberflächenentwässerungskonzeptes zu erfolgen. Die Einhaltung einschlägiger Normen und Richtlinien wird im Bauverfahren geprüft werden.

Zu (5) Die Naturschutzfachliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu (6) Die baurechtliche und landschaftsschutzfachliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.) Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst Gebietsbauleitung Steiermark West**

GZ	Flä-364/1-2022	Nr. Ö-04
Betreff	Gemeinde Ranten   Bebauungsplan „Ranten West“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 03.06.2022	

#### **Einwendung**

Die Gemeinde Ranten beabsichtigt den Bebauungsplan „Ranten West“, für Teilflächen des Grundstückes Nr. 88/1 KG Ranten, zu erlassen. Das Grundstück befindet sich rechtsufrig auf Höhe des Mündungsbereiches des Mattlbaches in den Rantenbach.

Für die Gemeinde Ranten wurde im Jahr 2010 ein Gefahrenzonenplan (GZP) nach § 11 Forstgesetz 1975 erstellt, der am 16.03.2011 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde. Gemäß diesem Amtsgutachten befindet sich das Grundstück zum überwiegenden Teil in der Gelbe Gefahrenzone des Mattlbaches. Dies bedeutet, dass es im Falle des Eintritts eines Bemessungsereignisses (lt. gültigem GZP), oberhalb des gegenständlichen Grundstückes, bei den Gerinne-Überdeckungen zu Verklausungen kommt, wobei sich der Hochwasserabfluss linksufrig oder rechtsufrig verwerfen kann und sich über den Schwemmkegel flächig ausbreitet. Aus diesem Grund kommt es auf dem Gst. 88/1 zu geringmächtigem Hochwasserabfluss, Überschotterungen und Verschlammungen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung sind bei einer Bebauung folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Östlich, im Bereich der Mündung des Mattlbaches, ist ein mind. 10 m breiter Streifen entlang der Roten Gefahrenzone von Bebauung frei zu halten. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung und Geländeänderung frei zu halten. Die Baugrenzl意思ien müssen hier als absolut gelten. Dies wurde im Textteil des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.
2. Grundsätzlich ist das Niveau der Fußbodenoberkante von Gebäuden inkl. Terrassen so zu wählen, dass ein Eindringen von Hochwasser und Oberflächenwässern vermieden wird. Deshalb müssen die Fußbodenoberkanten der Erdgeschoße (inkl. Terrasse) allseits mind. 40 cm über das künftige vorgelagerte Gelände herausgehoben werden.
3. Bei Errichtung von Kellern sind die Fensterschächte mind. bis auf Fußbodenniveau des Erdgeschoßes in dichter Bauweise hochzuziehen.
4. Es darf keine durchgehende Bebauung quer zum Hang erfolgen. Zwischen den Gebäuden ist darauf zu achten, dass ein Korridor (mind. 5 m) für Hochwasserabfluss frei bleibt. Bei

geplanten Geländeänderungen in diesen Bereichen ist dies zu berücksichtigen und gleichzeitig ein Umleiten von Abflüssen zu Dritten zu vermeiden. Siehe auch Pkt. 5.

5. Das umgebende Gelände muss so ausgeformt sein, dass Hochwasser und Oberflächenwässer ungehindert abfließen können und dadurch keine Verschlechterung für Dritte entsteht.
6. Im Falle von geplanten Einfriedungen sind diese so herzustellen, dass sie keine wesentlichen Hindernisse für Hochwasser und Oberflächenwässer darstellen (keine durchgehenden Betonsockel oder dgl.).
7. Bodenversiegelungen sind möglichst gering zu halten.
8. Überschüssiger Bauaushub ist abzutransportieren und hochwassersicher zu deponieren.
9. Um Oberflächenwässer geordnet ableiten zu können ist ein Entwässerungskonzept zu überlegen. Dieses Entwässerungskonzept ist bereits im Bebauungsplan zu berücksichtigen und darzustellen.

Am 16.03.2022 fand eine örtliche Begehung mit Bgm. Franz Kleinfurchner, Josef Wagner (PI Wlattnig), Andreas Riedling (Landesstraßenverwaltung) und DI Fieger Stefan (Wildbach- und Lawinen-verbauung), statt. Im Zuge dieser Begehung wurde zusätzliche notwendige Maßnahmen besprochen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden müssen:

10. Der in der Mitte des Planungsgebietes vorgesehene, nach Süden führende Zufahrtsweg, muss als Abflussmulde fungieren und ist deshalb ca. 50 cm tiefer anzulegen als das umliegende Gelände. In dieser Abflussmulde dürfen in Verlängerung zum Vorfluter Rantenbach keine Bauwerke errichtet werden. Die im Bebauungsplan dargestellte Garage (oder Carport) muss jedenfalls an einem anderen Bauplatz situiert werden.
11. Aufgrund von immer wieder auftretenden Abflüssen entlang des Ranten-Freibergweges und weiter über die B98 Murtal Straße bis zum gegenständlichen Grundstück, ist auf dem Bauplatz 3 ein Abweiswall zu errichten, der diese Abflüsse in die, in Pkt. 10 beschriebene Abflussmulde leitet. (Abb.1)

Der Wall sollte mind. 70 cm hoch sein und eine Krone von mind. 1 m Breite aufweisen. Das Gelände nördlich des Walls ist so auszubilden, dass ein Gefälle Richtung Abflussmulde entsteht.



Abb. 1: Weg als Abflussmulde und Abweiswall auf Bauplatz 3

Für eine detaillierte Beurteilung ist eine weitere Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge des baurechtlichen Verfahrens erforderlich. Es wird empfohlen, bereits im Zuge der Planung die Dienststelle beratend beizuziehen.

### **Beschluss**

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfelchner wie folgt berücksichtigt und einstimmig beschlossen:

Zu (1) bis (9) Diese Punkte der Einwendung wurden aufgrund der ähnlich lautenden Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 14.01.2021, GZ: Mattl-69/1-2021 bereits grundsätzlich durch § 5 (5) & (6) des Entwurfes des Bebauungsplanes berücksichtigt und werden nunmehr um eine weitere Einschränkung ergänzt.

Zum Punkt 4. der Einwendung wird auf § 13 (1) Stmk BauG 1995 verwiesen: „Gebäude sind entweder unmittelbar aneinander zu bauen oder müssen voneinander einen ausreichenden Abstand haben. Werden zwei Gebäude nicht unmittelbar aneinandergelagert, muß ihr Abstand mindestens so viele Meter betragen, wie die Summe der beiderseitigen Geschoßanzahl, vermehrt um 4, ergibt (Gebäudeabstand).“

Daraus ergibt sich – gemeinsam mit der bereits verankerten Festlegung, wonach keine durchgehende Bebauung quer zum Hang erfolgen darf – dass jedenfalls ein Abstand von mehr als 5 m zwischen künftigen Gebäuden einzuhalten sein wird.

Zu (10) Diesem Punkten der Einwendung wird stattgegeben und es wird festgelegt, dass der Zufahrtsweg als Abflussmulde zu fungieren hat und daher ca. 50 cm tiefer anzulegen ist als das umliegende Gelände. Durch die Festlegung dieser Fläche als Haupterschließungsfläche für die innere Erschließung ist sichergestellt, dass keine in diesem Bereich keine abflussbehindernden Bauwerke errichtet werden können.

Zu (11) Diesem Punkten der Einwendung wird stattgegeben. Das nunmehr, aufgrund dieser Einwendung überarbeitete und durch die Verordnung zum Bebauungsplan mitverordnete Oberflächenentwässerungskonzept von PI Wlattnig GmbH, GZ: 21-037 vom 23.06.2022 sieht einen, der Einwendung entsprechenden Abweisswall vor.

Um die Möglichkeit der Umsetzung dieser beiden Einwendungspunkte sicherzustellen wird nunmehr festgelegt, dass auch auf dem Bauplatz Nr. 3 Geländeänderungen bis maximal 2,00 m sichtbarer Höhe zulässig sind.

## **5. Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Ranten West**

Auf Antrag von BGM Franz Kleinfelchner wird der vorliegenden Bebauungsplan „Ranten West“ gemäß § 40 und § 41 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idGF einstimmig beschlossen

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks 88/1 der KG Ranten mit einer Größe von rd. 7.500 m<sup>2</sup>. Der Bebauungsplan basiert auf einem Gestaltungskonzept und sieht die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern sowie sonstigen, im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen vor.

Die gegenständliche Verordnung, bestehend aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und der zeichnerischen Darstellung (Rechtsplan) vom 28.06.2022, GZ: RO-614-41/BPL RW, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bebauungsplan „Ranten West“ erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Einstimmige Annahme.

## **6. Jagdpachtschilling 2022**

Der Aufteilungsentwurf für das Jagdpachtentgelt wurde erstellt und über vier Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt. Da keine Einsprüche beim Gemeindeamt eintrafen stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des Aufteilungsentwurfes laut § 21 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 idGF. Auf Antrag von BGM Kleinfärchner wird der Aufteilungsentwurf sowie die Auszahlung des Jagdpachtschillings 2022 einstimmig beschlossen.

## **7. Beratung und Beschlussfassung über die Einlösungsanträge gemäß § 36 (4), Stmk. ROG 2010**

Vor Beschlussfassung wurde der vorliegende Einlösungsanträge von Herrn Raab Christian von BGM Kleinfärchner erläutert.

Herr Raab Christian stellt einen Antrag, die betroffenen Grundflächen einzulösen, und bietet somit die Flächen der Gemeinde Ranten zum Kauf an.

### Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von BGM Kleinfärchner beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Einlösungsantrag nicht anzunehmen. Die Gemeinde Ranten wird die betroffene Grundfläche nicht einlösen, bzw. dem o.g. Antragsteller abkaufen.

## **8. Elternbeiträge alterserweiterte Gruppe – Kindergarten Ranten**

BGM Kleinfärchner stellt den Antrag, für Kindergartenkinder zwischen 18 Monaten und 3 Jahren einen Pauschalbetrag von € 130,- pro Monat einzuheben. Für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Eintritt in das verpflichtende Kindergartenjahr sollen die Beiträge weiterhin mittels Sozialstaffel berechnet und eingehoben werden.

Einstimmige Annahme.

## **9. Verbücherung der Anlage „Bauhof – Kläranlage“**

Die Vermessung der Anlage wird dem Gemeinderat durch die vorliegende Vermessungsurkunde zu Kenntnis gebracht.

Plangrundlage: DI Rainer Urbanz, Ing. Kons. für Vermessungswesen, Waldweg 14a, 8750 Judenburg  
Plan GZ: 2032 vom 23.04.2021, KG: 65227 Tratten

Der Gemeinderat möge auf Grund des oben genannten Planes und der in der Natur hergestellten Anlage beschließen:

Die Widmung aller Trennstücke gemäß Änderungsausweis, die dem Öffentlichen Gut zugeschrieben werden sowie deren Kundmachung, die Zuschreibungen aller Trennstücke zum Öffentliche Gut bzw. dem Besitz der Gemeinde gemäß Änderungsausweis, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die neu geschaffenen Teilfläche zu EZ 196, und die Verbücherung des Planes gemäß § 15 LiegTeilG beim Vermessungsamt zu beantragen.

Diesem Antrag von BGM Kleinfärchner wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ranten einstimmig stattgegeben.

Bürgermeister Franz Kleinfurchnr dankt für die Sitzung und schließt diese um 21.00 Uhr.

Die Schriftführer:

Staber Erwin

Spreitzer Cornelia

Robert Dörfinger



Der Vorsitzende:  
Franz Kleinfurchnr  
Bürgermeister